

An
alle Interessierten

Beschluss des 69. Studierendenparlaments
Sonstige Beschlussvorlage (Studentische Seelsorge)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 10. Sitzung des 69. Studierendenparlaments am 2022-06-01 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP69-A098- Sonstige Beschlussvorlage (Studentische Seelsorge)“ wird mit **(30/1/3)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Das Studierendenparlament erklärt seine Unterstützung für das Projekt „studentische Notfallsorge“ gemeinsam mit den Hochschulgemeinden ESG und KHG. Es beabsichtigt, dem angehängten Kooperationsvertrag nach einer juristischen Überprüfung zuzustimmen und die jährlichen Kosten in Höhe von bis zu 11.000 € zu genehmigen.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Jannik Hellenkamp
Präsident des 69. Studierendenparlaments

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Jannik Hellenkamp
Präsident des 69. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

jhellenkamp@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jh
02.11.2022

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/8

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen K. d. ö. R., vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), wiederum vertreten durch die Vorsitzende, Orpha Fiedler, und den Referenten für Finanzen und Organisation, Silas Ritz, Pontwall 3, 52062 Aachen,

nachfolgend „AStA der RWTH“

sowie

der Evangelischen Studierendengemeinde Aachen, Nizzaallee 20, 52072 Aachen

und

der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, Pontstraße 74-76 52062 Aachen

nachfolgend gemeinsam „Hochschulgemeinden“

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Ergänzung der psychosozialen Grundversorgung in Form eines niederschweligen seelsorgerischen Angebots für und durch die an der RWTH Aachen eingeschriebenen Studierenden. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 2 Nr. 5 HG.
- (2) Unter Seelsorge ist hierbei die Unterstützung eines Menschen durch eine geschulte Person zu verstehen, insbesondere in schwierigen Lebensphasen unabhängig von Leistung und persönlichem Lebensstil und -haltung.
- (3) Das Angebot wird im Sinne eines zuverlässigen, regelmäßigen und ehrenamtlichen Angebotes geführt. Es trägt den Titel „Studentische Seelsorge“. Pro Kalenderjahr sollen einmalig bis zu zwölf studentische Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger ausgebildet werden.

§ 2 Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Der AStA der RWTH verpflichtet sich,
 - a. die Finanzierung der Sachkosten sicherzustellen, das meint insbesondere Verbrauchsmaterialien sowie Schulungen und Supervision nach Abs. 2 Nr. c. gemäß den Sätzen der evangelischen Kirche im Rheinland bzw. dem Bistum Aachen;
 - b. Analoge und digitale Räume für seelsorglich Gespräche zur Verfügung zu stellen;
 - c. die Seelsorgerinnen und Seelsorger mit Dienstbekleidung auszustatten;
 - d. Büro- und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung zu stellen, das umfasst auch die Verpflegung der Klienten im Rahmen der Gespräche;
 - e. Infrastruktur zur Planung der Einsatzzeiten der studentischen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger zur Verfügung zu stellen sowie
 - f. mindestens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung für Bewerberinnen und Bewerber durchzuführen. Zuständig ist das Referat mit dem Geschäftsbereich Soziales.

- (2) Die Hochschulgemeinden verpflichten sich,
 - a. Seelsorgerinnen und Seelsorger auszubilden;
 - b. die Seelsorgerinnen und Seelsorger regelmäßig fortzubilden;
 - c. eine regelmäßige Supervision sicherzustellen sowie
 - d. das seelsorgerische Tagesgeschäft zu verwalten und die Planung der Einsatzzeiten der studentischen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger durchzuführen.
- (3) Die Evangelische Hochschulgemeinde verpflichtet sich, die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger als ehrenamtlich Tätige in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu versichern.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Ansprechpartner für die Hochschulgemeinden ist die Referentin bzw. der Referent im ASTa der RWTH mit dem Geschäftsbereich Soziales.
- (2) Ansprechpartner für den ASTa der RWTH sind die Leiterinnen bzw. der Leiter der Hochschulgemeinden.
- (3) Der ASTa der RWTH haftet – außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seiner Bediensteten – nicht für Schäden, die den Hochschulgemeinden bei oder aus Anlass der Ausführung des Vertrages entstehen.

§ 4 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Der ASTa der RWTH erhebt Vornamen, Matrikelnummer und Geschlecht der Klientinnen und Klienten und leitet diese für die Terminbuchung an die Hochschulgemeinden weiter.
- (2) Die Hochschulgemeinden erhebt Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Studiengang, Matrikelnummer, Semesteranschrift, etwaige nach § 72a Abs. 4 SGB VIII relevante Vorstrafen und die Zeiten, in denen die Studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger für den Dienst zur Verfügung stehen. Name, Vorname und die Zeiten, in denen die Studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger für den Dienst zur Verfügung stehen werden dem ASTa der RWTH übermittelt.

§ 5 Studentische Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken ehrenamtlich mit. Sie arbeiten unentgeltlich und ohne Entlohnung mit.
- (2) In der Regel sind Seelsorgerinnen und Seelsorger an der RWTH immatrikuliert.
- (3) Die Hochschulgemeinden schließen mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern einen Vertrag über das Ehrenamt, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

§ 6 Auswahl der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben zu Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollendet. Auch minderjährige Studierende können sich bewerben, wenn diese bis zu Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollenden.
- (2) Sie sind unter den Ausnahmen des Abs. 1 geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Sie müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Einen Nachweis über die Verwendung im Ehrenamt stellen die Hochschulgemeinden aus. Etwaige Gebühren für das Ausstellen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses trägt der ASTa der RWTH.

- (4) Sie weisen Deutschkenntnisse nach, die mindestens dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen. In Ausnahmefällen kann der Sprachnachweis auch im Rahmen der Auswahlgespräche erbracht werden.
- (5) Weiterhin gelten als Auswahlkriterien
 - a. die Fähigkeit und Bereitschaft, Empfindungen, Emotionen, Gedanken, Motive und Persönlichkeitsmerkmale der zu begleitenden Menschen zu erkennen, wahrzunehmen, zu verstehen und nachzuempfinden und die Fähigkeit zu angemessenen Reaktionen auf die Gefühle der Menschen;
 - b. die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung der eigenen Emotionen als Grundlage für die Empathiefähigkeit;
 - c. die Fähigkeit und die Bereitschaft bzw. der Wille zur Kommunikation: sich mit anderen auszutauschen. Kommunikationsfähigkeit bedeutet, dass man sich verständlich und empfängerorientiert ausdrücken kann;
 - d. Soziale Kompetenz;
 - e. die Bereitschaft, sich regelmäßig fortzubilden;
 - f. mindestens 4 zugeteilten Dienste pro Quartal zu übernehmen und nach den in der Ausbildung kennen gelernten Standards Bedingungen zu erfüllen;
 - g. die entsprechende psychische Stabilität, um die Einzelbegleitung selbst verarbeiten zu können;
 - h. die Bereitschaft sich selbst und das eigene Verhalten in Gesprächen zu reflektieren;
 - i. die Bereitschaft Rituale mitzugestalten.
- (6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Hochschulgemeinden in einem qualifizierten Auswahlgespräch.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch, als studentische Seelsorgerinnen und Seelsorger im Rahmen dieser Vereinbarung tätig zu werden. Auch aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber können nach einer Ausbildungszusage oder während der Ausbildung aus der getroffenen Vereinbarung entlassen werden.
- (8) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wirkt mindestens eine Hochschulgemeinde mit. Werden bereits ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber aus dem Dienst entlassen, so muss dies einvernehmlich durch beide Hochschulgemeinden beschlossen werden.

§ 7 Ziele der Ausbildung laut Ausbildungsrahmen

Zum Ende der Ausbildung

- (1) sind die Kompetenzen der studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger in Gesprächsführung inkl. des Erkennens von Möglichkeiten und Grenzen erweitert;
- (2) können die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger andere Menschen verstehen, was ihre Lebens- und Erlebenswelt bedeutet, Zugang zu unbekanntem und fremden Lebenswelten finden und mit dem jeweiligen Klienten zu einer gemeinsamen Sprache und einem gegenseitigen Verständnis finden;
- (3) können die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger das Gegenüber mit seinen Kränkungen, Verletzungen und schambesetzten Erlebnissen respektvoll annehmen;
- (4) haben die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger das Erkennen von Krisen und die Vermittlung an relevante Hilfesysteme erlernt;
- (5) haben die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger praktische Erfahrungen im Einsatzdienst gesammelt;
- (6) verfügen die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger über eine klare Haltung im Bereich von Ethik und respektvollem Umgang. Sie sind sich ihrer eigenen ethischen Normen bewusst und

entwickeln die Fähigkeit im Sinne der aufsuchenden Klienten sich auch probeweise von ihren Normen zu distanzieren.

§ 8 Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte umfassen mindestens
 - a. Kommunikation und Gesprächsführung;
 - b. Erkennen von Ausnahmesituationen
 - c. Organisationskenntnisse über Hilfesysteme
 - d. Psychotraumatologie
 - e. Kriseninterventionsgespräche
 - f. Suizidalität
 - g. begleitetes Praktikum
 - h. Rechtliche Grundlagen des Dienstes
 - i. Ethische Grundlagen des Dienstes
- (2) Die Ausgestaltung der Ausbildung erfolgt gemäß der als **Anlage I** beigefügten Ausbildungsrichtlinie.
- (3) Änderungen an der Ausbildungsrichtlinie erfolgen einvernehmlich durch die Hochschulgemeinden. Sie werden dem ASTa der RWTH mitgeteilt. Eine Änderung der Ausbildungsrichtlinien muss nicht durch die Studierendenschaft bestätigt werden, sofern diese Änderung keine Veränderung der Kosten bedeutet.

§ 9 Rechte der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die Rechte der Seelsorgerinnen und Seelsorger bestehen gegenüber der Hochschulgemeinden, siehe § 5 Abs. 3.
- (2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorgerinnen haben Anspruch auf eine fachgerechte Einzelsupervision.
- (3) Sie erhalten mindestens vierteljährlich ein Angebot zur Gruppensupervision.
- (4) Sie haben einen Anspruch auf regelmäßig stattfindende Fort- und Weiterbildungsangebote.

§ 10 Pflichten der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich in Anschluss an die Ausbildung in der Regel für die Dauer von mindestens 3 Semestern zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit und zur Übernahme von 4 Diensten im Quartal, auch in Prüfungsphasen.
- (2) Die studentischen Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zur Selbstreflexion bereit und offen in der Begegnung mit Menschen.
- (3) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (4) Sie wirken während ihres Dienstes ohne Ansehen der Person. Das betrifft insbesondere, aber nicht abschließend
 - a. das Geschlecht;
 - b. das Alter;
 - c. die Nationalität;
 - d. die ethnische Zugehörigkeit;
 - e. die sexuelle Identität;
 - f. die weltanschauliche und religiöse Identität;
 - g. die wirtschaftlichen Verhältnisse;
 - h. den Studiengang;
 - i. das Hochschulsemester;

der Klientinnen und Klienten

- (5) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen an mindestens einer Fortbildung im Jahr teil.
- (6) Sie nehmen an mindestens einer Gruppensupervision pro Semester teil.
- (7) Sie sind zur Verschwiegenheit und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie können jedoch nicht von einem Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von §§ 383 ff. ZPO bzw. §§52 ff StGB Gebrauch machen und weisen die Klientinnen und Klienten angemessen darauf hin.
- (8) Sie sind verpflichtet, niemandem eine weltanschauliche oder religiöse Sicht aufzudrängen.

§ 11 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1.08.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Kündigung

Eine Kündigung der hier getroffenen Vereinbarung ist jeweils schriftlich zum 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 15 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Aachen, den 24.05.22

Für den ASTA der RWTH:

Orpha Fiedler,
Vorsitzende

Ole Lee
Referent für Soziales



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

Kooperationsvertrag über die Durchführung von studentischer Seelsorge („peer-to-peer“)

Seite 6 von 7

ENTWURF

Für die Hochschulgemeinden:

N.N.
Evangelischen Kirche im Rheinland

N.N.
Bistum Aachen

ENTWURF